Stellungnahme von Pro Mönchweiler zum Entwurf des Bebauungsplans "Sondergebiet Abfallentsorgung Stand: 12.09.2013

ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 11.10.2013, möchten wir folgende Anmerkungen zum oben genannten Bebauungsplanentwurf machen und bitten um Beantwortung:

1. Störfallverordnung:

Nach Aussagen der Firma Hezel vom 18.10.2013, im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung, arbeite die Firma Hezel nahe an der Grenze zum Störfallbetrieb. Wurde diese Aussage von Ihnen überprüft, stimmt diese Aussage? Wenn ja, was bedeutet dies quantitativ für eine Betriebserweiterung?

2. G- und E- Anlagen:

In der gleichen Veranstaltung wurde von bereits für Hezel genehmigten G- bzw. E-Anlagen gesprochen. Um welche Anlagen handelt es sich dabei (genaue Differenzierung zwischen G- und E- Anlagen).

Von diesen Anlagetypen geht ein deutlich erhöhtes Gefährdungspotential für die Schutzgüter Mensch und Umwelt aus. Daher fordern wir über die bisherig rechtswirksam ausgesprochenen Genehmigungen hinaus keine weiteren G- und insbesondere E-Anlagen zuzulassen (auch nicht als Ausnahme).

3. V- Anlagen:

Die im Bebauungsplanentwurf möglichen V-Anlagen können immense Dimensionen annehmen, z.B. Güllevergärungsanlagen (bis 36.500t/a), Kompostierungsanlagen (27.000 t/a), Metallshredder für nicht gefährliche Abfälle ab 50t/d. Damit verbunden sind erhöhte Belastungen für die Schutzgüter Mensch und Umwelt durch an- und abfahrende LKW sowie ein zu erwartendes erhöhtes Lärmaufkommen.

4. Gutachten:

a. Lärm:

Das existierende Lärmgutachten von Fichter Transportation ist im Ansatz falsch, da die Wohnbebauung in der Oberen Mühlenstraße als Mischgebiet eingestuft wurde, jedoch keinerlei Gewerbebetriebe in dieser Straße ansässig sind. Darüber hinaus wurde eine falsche Schlussfolgerung bzgl. der Unbedenklichkeit gezogen: betrachtet man die Auswertung (Lärmgutachten S. 22) der Szenarien muss man erkennen, dass bei der "Bestandsituation" die Immissionskontigente an den Immissionsorten gerade noch eingehalten werden können. Bei "hoher Auslastung" werden perspektivisch die

Immisionskontigente an 12 der 18 Immissionsorte teilweise erheblich überschritten (GE-09 um 4,9 dB(A)).

Sind Wechselwirkungen zwischen dem Verkehrslärm der naheliegenden B33 (mehr als 18.500 Fahrzeugbewegungen/d) und dem durch den Abfallentsorger erzeugten Lärm aktuell untersucht?

b. Staub:

Entgegen der Annahmen im B-Planentwurf werden im Rahmen der betrieblichen Abläufe des Abfallentsorgers regelmäßig Stäube/Feinstäube freigesetzt.

Entsprechende Meldungen liegen der zuständigen Behörde des Landratsamtes SBK vor. Daher fordern wir entsprechende Gutachten zu erstellen.

c. Flora-Fauna-Habitate:

Sind die vorgelegten Gutachten aktuell?

d. Stellungnahmen von Umweltverbänden?

5. Wasserhochbehälter:

Im Sondergebiet Abfallentsorgung befindet sich der örtliche Wasserhochbehälter. In welcher Form ist dessen Schutzwürdigkeit bei der Planung berücksichtigt?

6. Wasserschutzgebiet:

Das zu überplanende Gebiet befindet sich in einem Wasserschutzgebiet Zone III. Dieser Sachverhalt sollte im Bebauungsplan entsprechend gewürdigt werden.

7. Falsche Annahmen im Planentwurf:

- a. Südausfahrt existiert bereits!
- b. Fußweg zwischen Wasserhochbehälter und SO2 ist nicht vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Pascal Polaczek PRO Mönchweiler e.V.

Rolf Daschner